

Satzung des Vereins
Freunde der Klassischen Studien an der Ruhr-Universität Bochum e.V.
in der Fassung vom 03.07.2013

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Klassischen Studien an der Ruhr-Universität Bochum e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bochum.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Seminars für Klassische Philologie der Ruhr-Universität Bochum (i. f. „Universität“). Darüber hinaus fördert er insgesamt die klassischen Altertumswissenschaften an der Universität.

Diesem Vereinsziel kommt er insbesondere durch die Unterstützung von Aktivitäten der Lehrstühle auf dem genannten Gebiet an der Universität in Forschung und Lehre nach. Diese Unterstützung kann in finanzieller, personeller und ideeller Form geschehen. Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes sind

Vorträge, Konferenzen und Sachanschaffungen für Forschung und Lehre an der Universität, Druckkostenzuschüsse zu Publikationen und die Unterstützung von Forschungsvorhaben von Lehrenden und Studierenden der Universität im Sinne von Satz 1 und 2 sowie Öffentlichkeitsarbeit im Ruhrgebiet und Kontaktpflege mit Schulen.

Der Verein kann Stiftungen, die diesen Vereinszweck verfolgen, einrichten oder unterstützen zugunsten der Vereinsziele.

Der Verein kann eigene Forschungsvorhaben und Publikationen initiieren.

Daneben hat der Verein die Aufgabe, Kontakte mit und zwischen ehemaligen Angehörigen des Seminars für Klassische Philologie aufrechtzuerhalten und zu fördern.

Ebenso ist dem Verein die Erforschung der Geschichte des Seminars für Klassische Philologie und der Altertumswissenschaften an der Universität ein Anliegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks nach §2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sie geschieht auf schriftlichen Antrag hin. Sollte der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen, hat er ihn der Mitgliederversammlung zur Bestätigung der Ablehnung vorzulegen. Sollte die Mitgliederversammlung diese Bestätigung mit 2/3 ihrer Mitglieder ablehnen, ist der Aufnahmeantrag angenommen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung wird wirksam nach Ablauf der Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen von der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (4) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Fördermitglieder haben kein aktives Stimmrecht und besitzen auch kein passives Wahlrecht für Vorstandsämter. Sie können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Für den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen für aktive Mitglieder entsprechend.
- (6) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind aktiven Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Pflicht der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbetrag für die Fördermitglieder festlegen. Die aktiven Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der wissenschaftliche Beirat

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf der MV kann der Vorstand um stellvertretende Mitglieder erweitert werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Stellvertretende Mitglieder haben keine Vertretungsmacht.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn diese Mitglieder eine vorzeitige Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes verlangen. § 9 (2) gilt entsprechend. § 9 (8) bleibt unberührt.

Die Abwahl geschieht durch die Neuwahl. Der neue Vorstand oder die neuen Vorstandsmitglieder werden für den dann noch verbleibenden Teil der regulären Amtszeit des abgewählten Vorstandes bzw. seiner Mitglieder gewählt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit und gibt Anregungen für konkrete Projekte.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende kann sich von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes oder 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. Im Falle einer diesbezüglichen Untätigkeit des Vorsitzenden tritt allgemeines Vereinsrecht in Kraft.

(4) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder notwendig.

(8) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist allen aktiven und passiven Mitgliedern, sowie den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

(9) Die Prüfung der Jahresabrechnung kann einer Kassenprüfungskommission übergeben werden.

Diese Kommission besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese Kommission wird auf zwei Jahre gewählt und hat die Mitgliederversammlung über ihre Prüfungsergebnisse zu unterrichten. Für eine vorzeitige Abwahl von Mitgliedern der Kassenprüfungskommission gilt § 8 (3) entsprechend.

Die Kassenprüfungskommission kann auch unangemeldete weitere Kassenprüfungen vornehmen. Sollte sich bei diesen Prüfungen eine nicht satzungsgemäße oder beschlusswidrige Verwendung der Vereinsmittel ergeben, hat die Kassenprüfungskommission die Pflicht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Der wissenschaftliche Beirat

(1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören aus dem Seminar für Klassische Philologie mit Stimmrecht die Professoren, hauptamtlichen habilitierten Mitglieder sowie ein Vertreter des Mittelbaus an, nachdem Sie auf Anfrage des Vorstandes Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in diesem Organ schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt haben. Zu diesem Zweck müssen sie Vereinsmitglied sein.

Außerdem gehören die Mitglieder des Vorstandes dem wissenschaftlichen Beirat mit beratender Stimme an.

(2) Der wissenschaftliche Beirat erstellt Empfehlungen für die Gestaltung der Aktivitäten des Vereins und die Verwendung der für die Vereinsziele aufgewendeten Mittel. Diese Empfehlungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.

(3) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr und ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen vom Schriftführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung einzuladen.

(4) Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(5) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen und der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 11 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ruhr-Universität Bochum zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.